

 **Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur**

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.612.086

17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuch-Gubik und weitere Abgeordnete haben am 17. Juli 2026 unter der **Nr. 6667/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ortsungebundene Telearbeit bzw. Home-Office in Ihrem Ressort“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*
 - a. *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
 - b. *Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - i. *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*

Zum Anfragestichtag bestand mit 649 Mitarbeiter:innen der Zentralleitung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und mit 220 Mitarbeiter:innen des Österreichischen Patentamtes (ÖPA) eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von regelmäßiger Telearbeit.

Weiters wurden im Zeitraum von Jänner 2026 bis zum Anfragestichtag in meinem Ressort 357 Anträge auf Telearbeit, die eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, gestellt und bewilligt.

Telearbeit kann grundsätzlich in der Wohnung der/des Bediensteten, in einer nicht zur Dienststelle gehörigen Örtlichkeit oder auf Dienstreisen, unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik, verrichtet werden. Eine Verrichtung außerhalb Österreichs ist laut der geltenden Richtlinie jedoch nicht möglich.

Zu den Fragen 2, 3, 5 und 12:

- *Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das „erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit“ der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*
 - a. *Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?*
 - i. *Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?*
 - b. *Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?*
 - i. *Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?*
 - c. *Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes³ überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?*
 - i. *Wenn ja, wie viele?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?*
- *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - a. *Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - i. *Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*
- *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
 - a. *Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*
- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*

Vorausgeschickt wird, dass die Richtlinie „Grundsätze Telearbeit“ im BMIMI für alle Bediensteten des Ressorts gilt. Im derzeitigen Kabinett wurde mit keiner/keinem Mitarbeiter:in eine Telearbeitsvereinbarung abgeschlossen. Grundsätzlich stehen Bediensteten meines Ministeriums zwei Tage pro Arbeitswoche als reguläre Telearbeitstage zur Verfügung. Die Nutzung und Inanspruchnahme der Telearbeitstage muss mit der:dem direkten Vorgesetzten vereinbart werden. Seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes gibt es zwei Bedienstete, die ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren bzw. sind. Im ÖPA müssen die Bediensteten hingegen mindestens einen Tag pro Woche vor Ort sein und können bis zu höchstens vier Tagen pro Woche Telearbeit verüben. Dies wurde jedoch von keiner:keinem Bediensteten in Anspruch genommen.

Bei der Eignung des Telearbeitsplatzes hat die:der Bedienstete Erreichbarkeit durch Kommunikationsmittel während der Arbeitszeit zu gewährleisten. Der Telearbeitsplatz muss so eingerichtet sein, dass die Einhaltung der Vorschriften bzgl. Verschwiegenheitspflichten, Datenschutz und Datensicherheit sichergestellt ist. Die Bediensteten verpflichten sich bei Abschluss einer Telearbeitsvereinbarung explizit, sämtliche Vorgaben einzuhalten.

Örtlichkeiten, an denen Telearbeit verrichtet wird, müssen gemäß den einschlägigen Vorschriften dafür geeignet sein. Zudem finden in meinem Ressort regelmäßig Schulungen und Informationsveranstaltungen statt bzw. finden sich entsprechende Unterlagen im Intranet. Außerdem werden entsprechende technische Vorkehrungen z.B. Zwei Faktor Authentifizierung getroffen sowie entsprechende Hilfsmittel wie beispielsweise verspiegelte Bildschirmfolien zur Verfügung gestellt.

Die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeiter:innen der Zentralstelle in der Telearbeit erfolgt durch die unmittelbar Dienstvorgesetzten. Die Möglichkeit zur Telearbeit steht den Bediensteten meines Ressorts offen, sofern der von der:dem Bediensteten wahrgenommene Tätigkeitsbereich für die Telearbeit geeignet ist.

Aufgrund der Richtlinie ist Telearbeit nur innerhalb Österreichs möglich. Im Anlassfall, insbesondere aufgrund ungewöhnlicher Anmeldeversuche, wird für betroffene Zugriffe ein Geo-Blocking eingerichtet. Dadurch werden Anmeldungen aus Staaten außerhalb der DACH-Region im Einzelfall gesperrt. Diese Maßnahme dient dem Schutz der betroffenen Systeme und der Abwehr unbefugter Zugriffsversuche.

Auch im ÖPA können viele Tätigkeiten aufgrund eines hohen Digitalisierungsgrades, nicht zuletzt auch im Rahmen der Aktenbearbeitung und -verwaltung, sowie dem Einsatz moderner Kommunikationsmedien (z.B. Teams) in Telearbeit erledigt und kontrolliert werden. Somit ergeben sich auch hier in Bezug auf die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei der Telearbeit keine Unterschiede.

Zu Frage 4:

- *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b. *Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Nein.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
 - a. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

Hierzu gibt es keine spezifischen Auswertungen. Dies liegt unter anderem daran, dass Führungskräfte im Rahmen ihrer Zuständigkeit Telearbeit für einen bestimmten Zeitraum (z.B. wegen unzureichendem Arbeitserfolg) selbstständig reduzieren oder untersagen können. Derartige Maßnahmen bedürfen keiner zwingenden Meldung an die Personalabteilung, sofern die Vorgaben durch die jeweiligen Mitarbeiter:innen in Folge eingehalten werden.

Zu Frage 8:

- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - a. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - b. *Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - i. *Wenn ja, welche?*
 - c. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - d. *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - i. *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*

Die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage verteilen sich auf die einzelnen Wochentage wie folgt:

Montag: 18 % (22 % ÖPA)
Dienstag: 15 % (19 % ÖPA)
Mittwoch: 16 % (17 % ÖPA)
Donnerstag: 20 % (17 % ÖPA)
Freitag: 31 % (25 % ÖPA)

Der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen, betrug im abgefragten Zeitraum 2,19 %.

Zu Frage 9:

- *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - a. *An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - b. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - c. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - d. *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Es liegt – unabhängig von abgeschlossenen Telearbeitsvereinbarungen – in der Verantwortung der jeweiligen Leitung, den Dienstbetrieb aufrecht zu erhalten. Eine statistische Erfassung erfolgt daher nicht. Dies gilt auch für mein Kabinett, das wie bereits oben ausgeführt keine Telearbeitsvereinbarungen abgeschlossen hat.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - a. *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - b. *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Seit April 2025 verteilen sich die konsumierten Telearbeitstage im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit auf die Kalendermonate wie folgt:

April 2025: 7% (ÖPA: 7%)
Mai 2025: 6% (ÖPA: 6%)
Juni 2025: 6% (ÖPA: 6%)
Juli 2025: 7% (ÖPA: 7%)
August 2025: 6% (ÖPA: 6%)
September 2025: 7% (ÖPA: 7%)
Oktober 2025: 8% (ÖPA: 8%)
November 2025: 7% (ÖPA: 7%)
Dezember 2025: 6% (ÖPA: 5%)
Jänner 2026: 7% (ÖPA: 7%)
Februar 2026: 7% (ÖPA: 7%)
März 2026: 7% (ÖPA: 8%)
April 2026: 7% (ÖPA: 7%)
Mai 2026: 6% (ÖPA: 6%)
Juni 2026: 6% (ÖPA: 6%)

Im Zeitraum von April 2025 bis Juni 2026 sind in der Zentralstelle 2.885,57 und im ÖPA insgesamt 1.561,02 Überstunden angefallen.

Zu Frage 13:

- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*

Grundsätzlich werden keinerlei Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen von der Telearbeit ausgeschlossen. Die Mitarbeiter:innen meines Ressorts und des ÖPA werden entsprechend sensibilisiert, sodass die notwendigen Vorkehrungen zur Bearbeitung sensibler Inhalte gewährleistet werden kann.

Zu Frage 14:

- *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*
 - a. *Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*
 - b. *Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - i. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - i. *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
 - d. *Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - i. *Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - ii. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Sämtliche Mitarbeiter:innen meines Ressorts haben jährlich Schulungen / E-Learnings zum Thema Datenschutz, Informationssicherheit und Umgang mit klassifizierten Informationen zu absolvieren. Zusätzlich wurde bereits ein ISMS-Informationstag abgehalten, wobei auch hier eine jährliche Durchführung geplant ist. Im Intranet findet sich außerdem Infomaterial z.B. Grundsätze Telearbeit, IKT-Arbeitsplatzrichtlinie, Datensicherheitsvorschrift etc.

Durch die Teleworker-Verbindung wird eine Anbindung an das interne Netzwerk des BMIMI hergestellt. Aus netzwerktechnischer Sicht gelten für diese Verbindung dieselben Sicherheitsstandards und Schutzmechanismen wie für das interne LAN. Die Mitarbeiter:innen meines Ressorts verfügen außerdem über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA). Der Einsatz von privaten IT-Geräten ist nicht gestattet.

Das Anschließen externer Datenträger an das dienstliche Notebook ist – ausgenommen von der IT freigegebene Datenträger – nicht gestattet. Als private Endgeräte sind unbedenkliche Bildschirme und Drucker erlaubt. Im Rahmen des ISMS nach ISO 27001 nehmen auch die ÖPA-Bediensteten regelmäßig an Datenschutz- und Informationssicherheitsschulungen teil, wobei im Jahr 2026 für alle Bediensteten des ÖPA eine Auffrischungsschulung inkl. Wissenstest stattfand. Daran nahmen alle Bediensteten teil.

Zu Frage 15:

- *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
 - b. *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

Nein.

Zu Frage 16:

- *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*
 - a. *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Es sind keine zusätzlichen Kosten entstanden, da sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Ausstattung besitzen (Notebooks), die sowohl für den Bürobetrieb als auch für das Home-Office geeignet sind und Remotezugänge für Dienstreisen und IT-Wartungstätigkeiten jedenfalls bereitzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

